

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung einer Auf- wandsentschädigung für studierende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Universität Potsdam

Vom 15. März 2023

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), i. V. m. Art. 3 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 20. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 13/2022 S. 467) und § 9 Abs. 2 S.3 der Wahlordnung der Universität Potsdam vom 22. März 2017 (AmBek. UP Nr. 6/2017 S. 106), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Potsdam vom 15. April 2020 (AmBek. UP Nr. 4/2020 S. 172), am 15. März 2023 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für studierende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Universität Potsdam vom 11. Juli 2012 (AmBek. UP Nr. 14/2012 S. 418), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für studierende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Universität Potsdam vom 14. Juni 2017 (AmBek. UP Nr. 10/2017 S. 320), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Tätigkeiten der Tätigkeitsgruppe A wird je Stunde eine Entschädigung in Höhe von 75 Prozent der Entschädigung für Tätigkeiten der Tätigkeitsgruppe B gewährt.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie ist bei allen Hochschulwahlen i. S. d. § 1 Abs. 2 der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für studierende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Universität Potsdam anzuwenden, die ab dem 15. März 2023 an der Universität Potsdam stattfinden.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für studierende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung und der Ersten Änderungssatzung vom 14. Juli 2017, soweit sie nicht in dieser Änderungssatzung geändert wurde, in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.